



Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Merkblatt für das Prämienprogramm „Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen“ vom 1.4.2012

1. Ziel der Förderung

Mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Zuwendung erhalten, wenn sie einem Auszubildenden die Fortsetzung der Berufsausbildung ermöglichen, dessen Ausbildungsvertrag aufgrund von Insolvenz oder nicht vorhersehbarer Stilllegung oder Schließung des bisherigen Ausbildungsbetriebes vorzeitig beendet wurde.

Damit soll dem aufnehmenden Ausbildungsbetrieb ein Anreiz zur schnellen Übernahme eines Auszubildenden aus einem Insolvenzunternehmen geboten und dem Jugendlichen die Fortsetzung der Ausbildung ermöglicht werden.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745 ff) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für dieses Programm sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe mit Sitz in Baden-Württemberg und weniger als 500 Beschäftigten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Einrichtungen,
- Unternehmen oder Einrichtungen, die zu mehr als 50% ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen werden,
- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Träger der freien Jugend- oder Sozialarbeit bzw. -hilfe,
- öffentlich-rechtliche oder sonstige Religionsgemeinschaften,
- Antragssteller, die ihre eigenen Kinder ausbilden.

4. Fördervoraussetzungen

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 4.1** die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 muss gegeben sein,
- 4.2** für den bisherigen Ausbildungsbetrieb muss Insolvenz im Sinne der §§13 bis 16 Insolvenzordnung (InsO) beantragt oder der Antrag auf Insolvenzeröffnung muss nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesen worden sein bzw. der Betrieb muss aus nicht vorhersehbarem Grund stillgelegt oder geschlossen worden sein,
- 4.3** mit dem aufnehmenden Betrieb muss ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung bestehen,
- 4.4** das Ausbildungsverhältnis muss bei einer Kammer oder einer sonst zuständigen Stelle in Baden-Württemberg eingetragen sein,
- 4.5** das Ausbildungsverhältnis muss über die Probezeit hinaus bestehen,
- 4.6** die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist zu beachten,
- 4.7** entsprechende Haushaltsmittel müssen verfügbar sein.

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Änderung der Rechtsform des Unternehmens
- Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des Unternehmens
- Übernahme von Auszubildenden aus einem verbundenen Unternehmen

5. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung nach diesem Prämienprogramm ist nur möglich, wenn vom aufnehmenden Ausbildungsbetrieb für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Zuwendung („Prämie“) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Prämie beträgt **1.200 EUR** für jeden übernommenen Auszubildenden und erfolgt als Einmalzahlung.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Antragsformulare sind über das Internet erhältlich (s. Ziffer 8).

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist vom aufnehmenden Ausbildungsunternehmen (Antragsteller) einzureichen beim:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg	
Postfach 10 01 41	Schlossplatz. 4
70001 Stuttgart	70173 Stuttgart

Mit dem Antrag ist vom Antragsteller vorzulegen:

Kopie des neuen Ausbildungsvertrages mit Eintragungsvermerk der Kammer oder sonst zuständigen Stelle (s. Ziffer 4.4).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

6.2 Antragsfrist

Der Antrag ist vom neuen Ausbildungsunternehmen innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Auszubildenden einzureichen. Eine rasche Übernahme des Auszubildenden vor Antragstellung ist förderunschädlich.

6.3 Entscheidung über den Antrag

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau entscheidet über den Antrag.

Hierzu muss auch die Insolvenz bzw. die nicht vorhersehbare Schließung des bisherigen Betriebs bestätigt werden. Eine entsprechende Bestätigung wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bei der zuständigen Kammer bzw. der sonst zuständigen Stelle eingeholt.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage des Verwendungsnachweises. Als Verwendungsnachweis gilt die Bestätigung über die Weiterbeschäftigung des Auszubildenden über die Probezeit hinaus.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim aufnehmenden Ausbildungsunternehmen zu prüfen.

6.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, jedoch nicht vor Ablauf der Probezeit des Auszubildenden. Sie wird in einem Betrag ausbezahlt. Der Antragsteller hat hierzu spätestens 2 Monate nach Ablauf der Probezeit den Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Inkrafttreten und Übergangsregelung

7.1 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt zum Prämienprogramm „Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen“ tritt am 1.4.2012 in Kraft und ersetzt das Merkblatt vom 1.1.2012.

7.2 Übergangsregelung

Für die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschrift ist der Zeitpunkt der Übernahme durch den aufnehmenden Betrieb maßgebend.

8. Informationen und Vordrucke

Im Internet unter wm.baden-wuerttemberg.de (Service, Förderprogramme, Berufliche Bildung→Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen).